



Kanzler

Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsruhe 2025/2026

vom 12.12.2024

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler, und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch die Vorsitzende, wird gem. § 70 i. V. m. § 65 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Brückentagen und der Betriebsruhe vereinbart:

§ 1 Brückentage

(1) Folgende Tage werden zu Brückentagen erklärt.

Freitag, 02.05.2025

Freitag, 30.05.2025

Montag, 05.01.2026

(2) Beschäftigte, die den Regelungen des § 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterliegen, können an diesem Tag durch die Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Statt eines Gleittages kann auch ein Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA durch die*den Beschäftigten, die eine entsprechende Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben, beantragt werden. Die Anträge auf Gewährung des Gleittages bzw. eines Ausgleichstages nach dem Teilzeit-TV LSA können von dem*der Vorgesetzten aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Zu den dringenden dienstlichen Belangen gehört z.

B. auch die Absicherung von Sprech- und Öffnungszeiten, Lehr-/Veranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen oder die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(3) Zudem ist es möglich, dass Beschäftigte für den Brückentag Erholungsurlaub beantragen.

(4) Der Fehlgrund „Gleittag“ wird nicht automatisch in den elektronischen Arbeitszeitkonten der Beschäftigten hinterlegt. Sofern die*der Beschäftigte am Brückentag keine Arbeitsleistung erbringen möchte, ist ein Gleittag, Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA oder Erholungsurlaub bei der*dem Vorgesetzten zu beantragen.

§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe/Betriebsurlaub)

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schließt in der Zeit vom 24.12.2025-02.01.2026. Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag, 29.12.2025,

Dienstag, 30.12.2025 und

Freitag, 02.01.2026.

Für diese Tage wird Betriebsurlaub festgelegt.

(2) Für alle Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird daher für die unter Absatz 1 genannten Tage verbindlich Urlaub festgelegt. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub durch entsprechende Urlaubsanträge zu dokumentieren.

(3) Zur Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit sind die Beschäftigten des IT-Servicezentrums von der Regelung des Absatzes 2 ausgenommen.

(4) Beschäftigte, die der Gleitzeitregelung des § 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterfallen, können für die Zeit der Betriebsruhe ihr Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen. Anstelle von Gleittagen ist auch die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach dem Teilzeit-TV LSA möglich, sofern die Beschäftigten eine Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben.

(5) Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Monat Dezember 2025 beginnt, so dass noch kein Anspruch auf Erholungsurlaub im erforderlichen Umfang der o. g. Urlaubstage besteht und auch das Gleitzeitguthaben nicht ausreicht, um die Betriebsruhe abzudecken, können Vollzeitbeschäftigte gemäß § 4 Abs. 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit vom 27.04.2023 ein Gleitzeitdefizit von bis zu 24 Stunden aufbauen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt diese Regelung entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(6) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (Krankenversorgung, technische Bereitschaftsdienste, Überwachung der Tierhaltung, von Gewächshäusern und Langzeitexperimenten, Erstellung des Jahresabschlusses etc.) und zur Vermeidung von Schäden sind durch die jeweiligen Leiter*innen der Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2025 bis zum 02.01.2026 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 30.10.2025 bei der Abteilung 3 – Personal einzureichen, um nachfolgend das Verfahren der Mitbestimmung beim Personalrat einzuleiten. Für die in den Dienstplänen aufgeführten Beschäftig-

ten gelten die vorgenannten Regelungen zur Betriebsruhe nicht.

(7) Sofern Beschäftigte in der Zeit vom 24.12.2025 bis einschließlich zum 02.01.2026 arbeitsunfähig erkranken, sind sie verpflichtet, ab dem ersten Tag der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Beschäftigte, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, sind verpflichtet, ab dem ersten Tag der Erkrankung das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen.

§ 3

Eil- und Notfälle

In unvorhergesehenen Eil- und Notfällen kann die Dienststelle von dieser Dienstvereinbarung abweichen. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist im Nachgang gegenüber dem Personalrat zu begründen.

§ 4

Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 12. Dezember 2024

Alfred Funk
Kanzler

Juliane Kyritz
Personalratsvorsitzende